

qu'il s'agit d'un arrêt très antérieur à l'arrêt 51 III 192, il faut relever que, dans cette affaire, le recourant invoquait la violation de l'art. 59 CF, non seulement en raison de l'inadmissibilité du séquestre comme tel (ce qu'il ne pouvait d'ailleurs faire en se fondant sur cette disposition constitutionnelle qui, d'après la jurisprudence, ne vise que les séquestres antérieurs à la LP : RO 41 I 204 ; 40 I 495), mais aussi en raison de son domicile (cf. cons. 1). Sur ce point, la Section de droit public était, de toute façon, compétente.

En l'espèce, le recourant n'avance aucun autre moyen que celui de la force dérogatoire du droit fédéral. Or comme, à cet égard, la voie ordinaire du recours de droit civil lui est ouverte, la voie extraordinaire du recours de droit public lui est par là même fermée. Le recours formé par Convers est dès lors irrecevable, en tant qu'il se caractérise comme un recours de droit public.

32. Auszug aus dem Urteil vom 17. November 1941 i. S. Egli-Bührer und Genossen gegen Gemeinderat von Lachen.

Die staatsrechtliche Beschwerde ist in der Regel erst nach der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges zulässig. Das gilt insbesondere auch für Beschwerden aus Art. 49 BV, z. B. für solche wegen Heranziehung zu Kultussteuern. OG Art. 178.

En principe, le recours de droit public n'est recevable qu'après épuisement préalable des instances cantonales. C'est le cas notamment pour les recours fondés sur l'art. 49 CF, par exemple ceux qui visent l'assujettissement aux impôts ecclésiastiques. OJ art. 178.

In linea di massima, il ricorso di diritto pubblico è ricevibile soltanto se tutte le istanze cantonali siano state previamente adite. Ciò vale in particolare per i ricorsi basati sull'art. 49 CF, per es. per quelli che concernono l'assoggettamento alle imposte relative al culto. OGF art. 178.

A. — Am 6. Juni 1941 stellte der in Lachen wohnende Protestant Erwin Egli-Bührer bei der Gemeindekanzlei Lachen das Gesuch, es möchte von seinem Gemeindesteuerbetreffnis der auf die Ausgaben der Gemeinde für

die katholische Kirche fallende Betrag in Abzug gebracht werden. Eine schriftliche Antwort auf diese Eingabe soll dem Gesuchsteller noch nicht zugestellt worden sein.

B. — Am 14. August 1941 haben E. Egli-Bührer und 23 weitere in der Gemeinde Lachen wohnhafte Protestanten beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs eingereicht mit dem Antrag: Der Gemeinderat Lachen sei anzuweisen, die Vermögens-, Kopf- und Erwerbsteuer entsprechend Art. 49 BV zu erheben und die Protestanten von der indirekten Bezahlung der römisch-katholischen Kirchensteuer zu befreien.

C. — Auf eine Anfrage des Bundesgerichts vom 29. August 1941 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz am 30. Oktober 1941 folgendes mitgeteilt:

Der kantonale Instanzenzug sei nicht erschöpft. Von den Rekurrenten sei das Begehren um Reduktion der Gemeindesteuer beim Gemeinderat einzureichen, dessen Entscheid nach den Vorschriften der Administrativprozessordnung an den Regierungsrat weitergezogen werden könne. Letzterer übe gemäss § 53 KV die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, also auch den Bezug der Gemeindesteuern, aus und entscheide gemäss § 54 KV letztinstanzlich die Rekurse in Verwaltungssachen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

2. — Während das Bundesgericht ursprünglich den staatsrechtlichen Rekurs, wenn eine Verletzung der Bundesverfassung — mit Ausnahme des Art. 4 — oder der Bundesgesetzgebung geltend gemacht wurde, regelmässig auch ohne Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges zugelassen hat, ist es mit der Zeit zu dem gegenteiligen Grundsatz übergegangen. Der staatsrechtliche Rekurs, als ausserordentliches Rechtsmittel, darf nach der neuern Praxis in der Regel erst ergriffen werden, wenn der Rekurrent vorher die für die Beurteilung der Beschwerdegründe zuständigen kantonalen Instanzen durchlaufen hat

(BGE 36 I S. 381 ; 48 I S. 105/6). Eine Ausnahme wird nur noch gemacht, wenn dem Rekurrenten infolge besonderer Umstände das Durchlaufen der kantonalen Instanzen nicht zugemutet werden kann, so insbesondere im interkantonalen Verhältnis (Art. 45, 46 Abs. 2, 59 Abs. 1 BV) oder wenn die Erschöpfung des Instanzenzuges einen bleibenden rechtlichen Nachteil zur Folge hätte (BGE 36 I S. 382).

Für Beschwerden aus Art. 49 BV hat das Bundesgericht noch in einem Entscheide des Jahres 1912 (BGE 38 I S. 82 Erw. 3) die Erschöpfung der kantonalen Instanzen nicht gefordert. Doch seither hat es auch für solche Beschwerden grundsätzlich dieses Erfordernis aufgestellt, wie in dem Entscheid i. S. Ott vom 12. Februar 1926 (S. 3) festgestellt wird, und das gilt insbesondere für eine Beschwerde aus Art. 49 Abs. 6 BV wegen Heranziehung zu Kultussteuern.

3. — Aus dem Berichte des schwyzerischen Regierungsrates vom 30. Oktober 1941 ergibt sich, dass im vorliegenden Falle der kantonale Instanzenzug nicht erschöpft ist; denn die Verfügungen der Gemeinden, insbesondere auch jene, die den Bezug der Gemeindesteuer betreffen, können im Kanton Schwyz durch Rekurs gemäss den Vorschriften der Administrativprozessordnung an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 30. — Voir aussi n° 30.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

33. Urteil vom 17. Juli 1941 i. S. Basler Lebens-Versicherungsgesellschaft gegen eidg. Steuerverwaltung.

Wehrsteuer an der Quelle. Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen (Art. 141, Abs. 1, lit. c, und Abs. 3 WStB).

1. Eine Versicherungsgesellschaft ist zwar, was den Betrieb des Versicherungsgeschäftes anlangt, nicht Bank oder Sparkasse im Sinne von Art. 141, Abs. 3 WStB, sie kann es aber akzessorisch sein für einen Nebenzweig von Geschäften, wenn bei ihr Guthaben bestehen, die dadurch entstanden sind, dass sie sich, wenn auch nur akzessorisch, öffentlich zur Annahme verzinslicher Gelder empfiehlt oder solche Gelder fortgesetzt entgegennimmt (Kundenguthaben).
2. Bei Guthaben, die in anderer Weise entstanden sind, als durch eine solche Entgegennahme seitens der Gesellschaft, Einlage des Betrages seitens des Kunden, fehlt der Gesellschaft mit Bezug darauf die Eigenschaft einer Bank oder Sparkasse im Sinne der genannten Vorschrift. Die Zinsen solcher Guthaben unterliegen der Wehrsteuer an der Quelle nicht.
3. Die Zinsen von Guthaben, die dadurch entstehen, dass Gewinnanteile, die nach den Versicherungsverträgen sofort fällig sind, zufolge einer Verfügung der Versicherten bei der Gesellschaft in Depot gelassen werden, unterliegen der Wehrsteuer an der Quelle, ebenso die Zinsen von Prämiendepots, die von Versicherungsnehmern freiwillig gemacht worden sind.

Impôt à la source pour la défense nationale. Comptes créditeurs possédés par les clients des banques et des caisses d'épargne suisses (art. 141 al. 1 lit. c et al. 3 de l'ACF concernant la perception d'un impôt pour la défense nationale).

1. Une société d'assurance n'est ni une banque ni une caisse d'épargne en tant qu'elle se livre à son activité propre, mais